



Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie
Société suisse de Biologie de la Faune
Società svizzera die biologia della Fauna

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie“ (SGW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Sitz der SGW befindet sich am Ort der Geschäftsstelle (Vgl. Art.15)

Art. 3

Die SGW verfolgt die nachstehenden Ziele:

- a. Förderung der Wildtierforschung, insbesondere an Säugetieren und Vögeln;
- b. Verbreitung der Forschungsergebnisse in Lehre und Praxis;
- c. Förderung des Verständnisses für die Bedeutung der Wildtierbiologie in der Öffentlichkeit;
- d. Unterstützung der Bestrebungen zum Schutze naturnaher Lebensräume und zur Erhaltung der wildlebenden Säugetiere und Vögel;
- e. Förderung der schweizerischen und internationalen Verbindungen in der Wildtierbiologie

Art. 4

Um diese Ziele zu erreichen, sieht die SGW unter anderem vor:

- a. Veranstaltung von Seminaren, Symposien, Kursen, Vorträgen usw. auf dem Gebiet der Wildtierbiologie;
- b. Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Erfüllung besonderer Aufgaben;
- c. Vertretung der Interessen der SGW gegenüber Behörden, Institutionen und Öffentlichkeit, sowie Zusammenarbeit mit diesen;
- d. Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Organisationen im In- und Ausland.

II. Mitgliedschaft

Einzelmitglieder

Art. 5

Die SGW kennt Einzel-, Kollektiv-, Ehren- und Gönnermitglieder

Art. 6

Einzelpersonen, die auf dem Gebiet der Wildtierbiologie arbeiten, gearbeitet haben oder in der Lehre tätig sind, können Mitglieder werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über ihre Aufnahme.

Kollektivmitglieder**Art. 7**

Juristische Personen, wissenschaftliche Institute und öffentliche Ämter, die sich mit Wildtierbiologie befassen oder diese aktiv fördern, können Kollektivmitglieder werden. Anträge auf Kollektivmitgliedschaft werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Jedes Kollektivmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme, darf jedoch mit mehreren Vertreterinnen und Vertretern daran teilnehmen.

Ehrenmitglieder**Art. 8**

Personen, die sich auf dem Gebiete der Wildtierbiologie oder um die SGW besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Gönnermitglieder**Art. 9**

Gönnermitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen sowie öffentliche Anstalten und Ämter werden, welche die Tätigkeit der SGW unterstützen wollen. Über die Aufnahme neuer Gönnermitglieder entscheidet der Vorstand.

III. Finanzierung**Art. 10**

Die Ausgaben der SGW werden bestritten durch:

- a. die Jahresbeiträge ihrer Mitglieder;
- b. Beiträge Dritter;
- c. Schenkungen und Legate;
- d. Erträge des Vermögens;
- e. Erträge aus Eigenleistungen

Die Mitgliederbeiträge werden wie folgt festgelegt und können jeweils an den ordentlichen Mitgliederversammlungen angepasst werden:

- Fr. 20.- für Studentinnen und Studenten
- Fr. 60.- für die übrigen Einzelmitglieder
- Fr. 250.- für Kollektiv- und Gönnermitglieder

Für die Verbindlichkeiten der SGW haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

IV. Organisation**Art. 11**

Die Organe der SGW sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Arbeitsgruppen;
- d. die Revisionsstelle;
- e. die Abgeordneten der SGW in andere Institutionen.

Mitglieder- versammlung

Art.12

Die Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder der SGW bilden die Mitgliederversammlung.

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung dazu erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus unter Zustellung der Traktandenliste.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, einberufen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen nach dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Kollektivmitglieder haben 1 Stimme. Für die Änderung der Statuten sowie für die Auflösung der Gesellschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 13

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- b. die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle;
- c. die Wahl der Abgeordneten der SGW in andere Institutionen;
- d. die Aufnahme neuer Einzel- und Kollektivmitglieder und die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f. die Genehmigung des Voranschlags und allfälliger Arbeitsprogramme;
- g. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- h. die Änderung der Statuten;
- i. die Auflösung der SGW.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Vorstand

Art.14

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin sowie fünf bis neun weiteren Einzelmitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Ihr Mandat kann erneuert werden; lediglich die Amtsdauer des Präsidenten / der Präsidentin ist auf acht Jahre beschränkt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er in offener Abstimmung mit einfachem Mehr.

Art. 15

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der SGW, soweit deren Erledigung nicht einem anderen Organ vorbehalten ist. Ihm obliegt insbesondere:

- a. die Vertretung der SGW nach aussen;
- b. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
- c. die Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen;
- d. die Aufstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Voranschlages und der Arbeitsprogramme;
- e. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- f. die Durchführung weiterer Massnahmen im Sinne der Zweckbestimmung der SGW;
- g. die Festlegung des Ortes der Geschäftsstelle.

Arbeitsgruppen	<p>Art. 16 Für den Abschluss von Verträgen mit Dritten sind für die SGW kollektiv zwei Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt, nämlich der Präsident oder der Vizepräsident gemeinsam mit dem Quästor oder dem Aktuar.</p> <p>Art. 17 Die Arbeitsgruppen erfüllen in eigener Kompetenz besondere Aufgaben, die ihnen vom Vorstand übertragen werden. Zur Beratung können sie auch Fachleute ausserhalb der SGW beiziehen.</p>
Revisionsstelle	<p>Art. 18 Die Mitgliederversammlung wählt auf vier Jahre eine Revisionsstelle. Sie ist wieder wählbar. Die Revisionsstelle hat die Buch- und Kassaführung zu überprüfen und darüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p>

V. Geschäftsjahr

Art. 19
Das Geschäftsjahr der SGW fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VII. Auflösung der Gesellschaft

Art. 20
Für die Auflösung der SGW bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Vermögen muss zugunsten der Zielsetzungen der SGW verwendet werden.

Beschlossen an der Generalversammlung in Le Brassus, am 15. Mai 1993

Beschlossen an der Generalversammlung in Lyss (BE), 17. August 2007 (geändert: Art. 3, 4, 6-8, 10-14, 17, 19, 22; gestrichen: Art. 16 und 21)

Beschlossen an der Generalversammlung in Lyss (BE), 10.06.2022 (geändert: Art. 10)